



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/014
---

Sitzungsdatum 16.03.2016
-----------------------------

## Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 16.03.2016, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

- 1 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters
- 2 Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters
- 3 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 "Karken - Eckholderdriesch" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Lieck - Horster Weg/Lindenstraße/Martinusstraße" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 6 Anwohnerparkbereich Noethlichsstraße
- 7 Nutzungsvertrag zur Überlassung der Festhalle Oberbruch zwischen der Stadt Heinsberg und der Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 e.V.
- 8 Beteiligungen
- 8.1 Veräußerung von Kleinstbeteiligungen

- 8.2 Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH
- 8.3 Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH
- 8.4 Übertragung der Strom- und Gasnetze der EWV auf die 100%-Tochtergesellschaft regionetz
- 9 Vorschläge der Fraktionen
- 9.1 Anpassung der Ladungsfrist bei Sitzungen (Rat- und Ausschüsse) mit "außergewöhnlich umfangreichen" Sitzungsunterlagen
- 9.2 Online-Haushaltsentwurf 2017 spart Zeit, Geld und fördert die Bürgerbeteiligung!
- 10 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 11 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

**Nichtöffentliche Sitzung:**

- 12 Bürgschaft für die Stadtwerke Heinsberg GmbH
- 13 Grundstücksangelegenheiten
- 13.1 Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Unterbruch
- 13.2 Verkauf einer Bauparzelle in Heinsberg
- 13.3 Erwerb einer Grundstücksteilfläche in Heinsberg-Grebben
- 13.4 Verkauf eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg
- 13.5 Verkauf eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg
- 14 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 15 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

**Es waren anwesend:**

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

Herr Michael Dörstelmann

ab TOP 3

Herr Herbert Eßer

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Heinz Frenken

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Josef Hansen

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Frau Angela Herberg

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Josef Kehren

Herr Wolfgang Kirsch

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Louis

Herr Wilfried Lungen

Herr Sascha Mattern

Herr Willi Mispelbaum

Herr Anton Nießen

Herr Uwe Erwin Rauschnig

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Frau Birgit Ummelmann

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsrat Carsten Corde-

wener  
Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards  
Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter  
Schönleber

Schriftführerin

Frau Stadtamtfrau Claudia Büskens

**Es fehlte/n:**

Stadtverordnete

Frau Inge Deußen

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Einstieg in die Tagesordnung sprach Bürgermeister Dieder seinen Dank an Herrn Wilfried Louis für die langjährig geleistete Arbeit als Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion aus.

**TOP 1 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters**

Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2014 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 22.04.2015 zugeleitet.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Heinsberg festzustellen. Zudem ist über die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH wurde der Jahresabschluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 28.09.2015.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 28.01.2016 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2014 festzustellen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Das Haushaltsjahr 2014 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 2.686.297,35 Euro ab. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 war vorgesehen, den planerischen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

#### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 367.011.883,52 Euro sowie der zugehörige Anhang und Lagebericht einschließlich des Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegels etc. werden festgestellt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.686.297,35 Euro wird durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bürgermeister Dieder nahm an der Abstimmung nicht teil.

#### **TOP 2 Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2014 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters**

Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2014 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 30.09.2015 zugeleitet.

Gem. § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabchluss durch den Rat der Stadt Heinsberg zu bestätigen. Zudem ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH wurde der Gesamtabchluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 28.10.2015.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 28.01.2016 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2014 zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2014 mit einer Gesamtbilanzsumme von 400.986.806,20 Euro sowie der zugehörige Gesamtanhang und Lagebericht einschließlich der Kapitalflussrechnung und des Gesamtverbindlichkeitsspiegels etc. sowie die Gesamtergebnisrechnung werden bestätigt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bürgermeister Dieder nahm an der Abstimmung nicht teil.

## **TOP 3 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres, der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten,
2. der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage

3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung
4. der Steuersätze (nachrichtliche Angabe gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Heinsberg).

Der Entwurf der Haushaltssatzung lag nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in der Zeit vom 05.02.2016 bis 16.03.2016 öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 nebst Anlagen ist in der Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am 03.02.2016 allen Stadtverordneten zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	92.764.043 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	99.780.435 EUR
 im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	85.574.880 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	92.493.659 EUR
 dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	4.683.820 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	6.014.700 EUR
 dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	7.484.880 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	7.697.895 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.330.880 EUR festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.361.500 EUR festgesetzt.

## § 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.016.392 EUR festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v.H.

<b>2. Gewerbesteuer auf</b>	431 v.H.
-----------------------------	----------

Zur Haushaltssatzung nahmen Bürgermeister Dieder und die Fraktionsvorsitzenden

Herr Stadtverordneter Krichel	CDU-Fraktion
Herr Stadtverordneter Herberg	SPD-Fraktion
Herr Stadtverordneter Mispelbaum	GRÜNE-Fraktion
Herr Stadtverordneter Stolz	FDP-Fraktion
Herr Stadtverordneter Schreinemacher	FW-Fraktion

Stellung. Die Reden sind der Niederschrift (Urschrift) als Anlagen beigelegt.

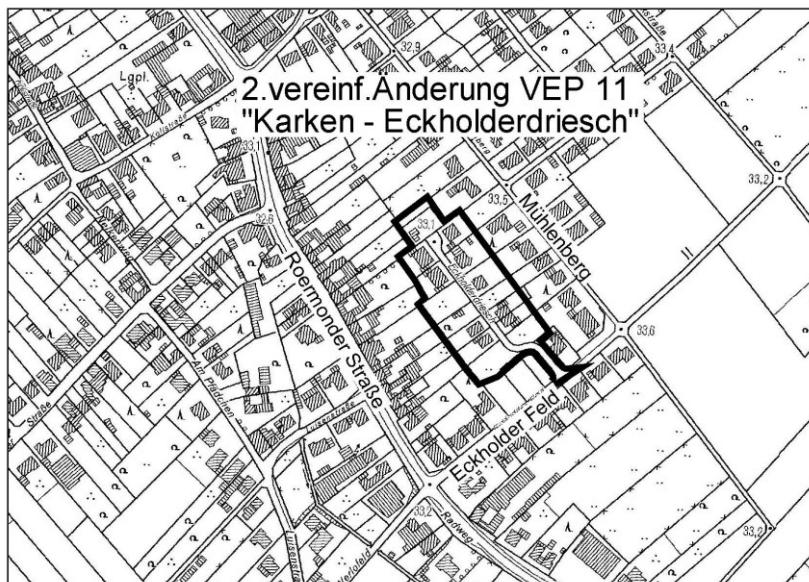


**Beschluss:**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen  
Ja 32 Nein 12

**TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 "Karken - Eckholderdriesch" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB**



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 die Aufstellung und den Entwurf der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 „Karken - Eckholderdriesch“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie die Offenlage zum Entwurf des Bauleitplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 „Karken - Eckholderdriesch“ hat in der Zeit vom 22. Dezember 2015 – 29. Januar 2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Be-

schlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle zur Offenlage“).

Die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 „Karken - Eckholderdriesch“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

**Beschluss:**

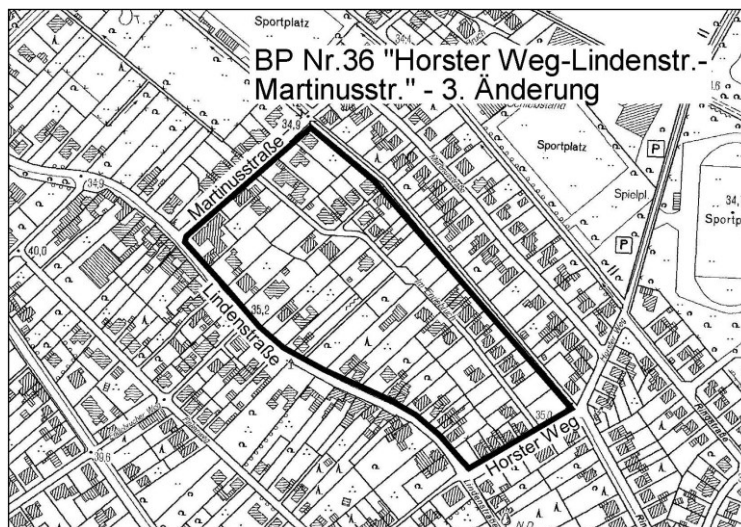
a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

b) Die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11 „Karken – Eckholderdriesch“ wird nebst Begründung vom 16. Februar 2016 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Stadtverordneter Reiners beteiligte sich wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung.

**TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Lieck - Horster Weg/Lindenstraße/Martinusstraße" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB**



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 die Aufstellung und den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lieck – Horster Weg/Lindenstraße/Martinusstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie die Offenlage zum Entwurf des Bauleitplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lieck – Horster Weg/Lindenstraße/Martinusstraße“ hat in der Zeit vom 22. Dezember 2015 – 29. Januar 2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle zur Offenlage“).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lieck – Horster Weg/Lindenstraße/Martinusstraße“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

### **Beschluss:**

a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

b) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lieck – Horster Weg/Lindenstraße/Martinusstraße“ wird nebst Begründung vom 18. Februar 2016 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Die Stadtverordneten Storms und Längen beteiligten sich wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung.

## **TOP 6 Anwohnerparkbereich Noethlichsstraße**

Am 20.09.1995 hat der Rat der Stadt Heinsberg die Verwaltung damit beauftragt, ein Konzept für das Anwohnerparken für die Innenstadt der Stadt Heinsberg vorzulegen. Als Ergebnis wurde der Stadtkern von Heinsberg in vier Anwohnerparkbereiche A – D eingeteilt und die Straßen festgelegt, die zum Anwohnerparken gehören. Seinerzeit wurde die Noethlichsstraße nicht dem unmittelbaren Stadtkern zugewiesen, so dass Bewohner der Noethlichsstraße nicht zu den Berechtigten gehörten, die einen Anwohnerparkausweis beantragen konnten.

Aus der Anwohnerschaft der Noethlichsstraße wird nunmehr der Bedarf an Parkflächen, insbesondere von gebührenfreien und in der Parkzeit unbegrenzten Stellplätzen vorgetragen. Dieser Bedarf hat sich durch den Wegfall des Parkplatzes Westpromenade neben dem Jugendheim „Brücke“ zum Jahreswechsel 2014/2015 noch verstärkt.

Es besteht die Möglichkeit, Bewohner der Noethlichsstraße in das bestehende Bewohnerparken zu integrieren und die Noethlichsstraße dem Parkbereich A zuzuordnen und den Parkplatz Noethlichsstraße neben dem Parken mit Parkschein für Bewohner mit Parkausweis parkgebührenfrei und zeitlich unbegrenzt zur Verfügung zu stellen. Auch Bewohner des derzeitigen Parkbereiches A, die in unmittelbarer Nähe zum Parkplatz Noethlichsstraße wohnen, könnten durch die Erweiterung des Bewohnerparkens profitieren und zugleich Parkraumkapazitäten im unmittelbaren Stadtkern für Besucher der Innenstadt freimachen. Der Parkplatz Noethlichsstraße hat eine Kapazität von 20 Stellplätzen und ist allgemein nur gering ausgelastet.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Noethlichsstraße in den Anwohnerparkbereich A zu integrieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 7    Nutzungsvertrag zur Überlassung der Festhalle Oberbruch zwischen der Stadt Heinsberg und der Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 e.V.**

Mit Datum vom 01. September 2014 wurde zwischen der Stadt Heinsberg und der Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 e.V. ein Nutzungsvertrag zur Überlassung der Festhalle Oberbruch geschlossen.

In einer Versuchsphase sollte von September 2014 bis Juni 2015 eruiert werden, ob die Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 e.V. den Betrieb der Festhalle Oberbruch sicherstellen kann. Zwischenzeitlich gilt es festzustellen, dass dies der Interessengemeinschaft aufgrund der Auslastung der Halle im fraglichen Zeitraum in vollem Umfang gelungen ist. Gleichzeitig hat die Interessengemeinschaft mit einem großen Aufgebot an freiwilligen Helfern die Räumlichkeiten der Festhalle in einen Zustand versetzt, der dauerhaft einen Weiterbetrieb der Halle erwarten lässt und weiterhin eine erfolgreiche Vermietung gewährleistet. Zwischenzeitlich wurde durch die Interessengemeinschaft zudem bewegliches Anlagevermögen im Wert von derzeit über 50.000 Euro beschafft, das in das Eigentum der Stadt übergehen wird. Das gilt im Übrigen auch für die in der Zukunft durch die Interessengemeinschaft erworbenen Vermögensgegenstände.

Unter der Maßgabe, dass ein zunächst auf zehn Jahre befristeter Nutzungsvertrag mit der Interessengemeinschaft abgeschlossen wird, wird die Stadt Heinsberg die Sanierung der Halle, die nach derzeitigen Schätzungen etwa 2 Millionen Euro kosten wird, über den gleichen Zeitraum betreiben.

Der Nutzungsvertrag beginnt am 1.7.2016. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der bisherige Nutzungsvertrag weiter.

Die Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 e.V. beteiligt sich an den Bewirtschaftungskosten mit 75 v. H. ihrer Mieterträge.

Stadtverordneter Mispelbaum sprach sich für eine Deckelung der durch die Stadt Heinsberg zu tragenden Aufwendungen aus. Bürgermeister Dieder verwies darauf, dass eine Kostenkontrolle durch Beteiligung des Bau- und Energieausschusses bzw. des Vergabeausschusses gewährleistet sei.

### **Beschluss:**

Der in der Anlage beigefügte Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Heinsberg und der Interessengemeinschaft Oberbruch 2020 e.V. wird beschlossen und ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## **TOP 8 Beteiligungen**

### **TOP 8.1 Veräußerung von Kleinstbeteiligungen**

Die Stadt Heinsberg besitzt eine hohe Anzahl von Kleinstbeteiligungen an diversen Unternehmen. Einige dieser Beteiligungen haben jedoch im Laufe der Jahre ihren Zweck verloren bzw. das Beteiligungsziel der Stadt Heinsberg wurde erreicht. Daher ist es aufgrund des Verwaltungsaufwands eher unwirtschaftlich, diese weiterhin im städtischen Portfolio beizubehalten.

Zu den Beteiligungen in diesem Sinne zählen die Anteile an den Genossenschaftsbanken, die im Höchstfall nur mit zwei Anteilen bestehen. Diese stellen sich lt. Stand zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Unternehmen	Anteile	Wert der Beteiligung
Volksbank Heinsberg eG	2 Anteile	600,00 Euro
VR-Bank Rur-Wurm eG	1 Anteil	213,64 Euro
Volksbank Haaren eG	1 Anteil	200,00 Euro

Durch die Kündigungen der Genossenschaftsanteile werden gebundene liquide Mittel freigesetzt und administrativer Aufwand beispielsweise in Bezug auf die Aufstellung deseteiligungsberichtes im Rahmen des Gesamtabschlusses der Stadt Heinsberg verringert.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die genannten Genossenschaftsanteile zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Die Stadtverordneten Eßer und Schmitz, A. beteiligten sich wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung.

**TOP 8.2 Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH**

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG, welche über die NEW Viersen GmbH an der NEW Tönisvorst GmbH beteiligt ist. Die Stadt Heinsberg ist mit einem Anteil von 4,25 % Gesellschafterin der KWH. Sie verfügt somit über eine 0,708-prozentige Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH und damit über einen 0,425-prozentigen Anteil an der NEW AG, was letztlich zu einer 0,425 %-Beteiligung an der NEW Viersen GmbH führt. Über diese Beteiligungsstruktur besitzt die Stadt Heinsberg einen Anteil i. H. v. 0,404 % an der NEW Tönisvorst GmbH. Die Beteiligungsverhältnisse waren tabellarisch als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. So führen Änderungen der Stammkapitalanteile bei einer Tochter- oder Enkelgesellschaft der NEW AG letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse des Rates (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

In der 2. KW 2016 wurde dem Kreis Heinsberg von der NEW AG mitgeteilt, dass die NEW Tönisvorst GmbH im Dezember 2015 ihr Kapital von 4.905.000 € auf 12.905.000 € erhöht hat. Bislang war die NEW AG mittelbar über die NEW Viersen

GmbH zu 95 % an der NEW Tönisvorst GmbH beteiligt. Den neuen Geschäftsanteil i. H. v. 8.000.000 € hat die NEW Viersen GmbH übernommen und der Stadt Tönisvorst die Option eingeräumt, ihre auf 1,9 % gesunkene Beteiligung wieder auf 5 % aufzustocken. Da die Stadt Tönisvorst von dieser Option keinen Gebrauch gemacht hat, haben sich demnach die Beteiligungsverhältnisse an der NEW Tönisvorst GmbH dauerhaft geändert.

Aufgrund der Kapitalerhöhung erhöht sich der mittelbare Beteiligungsanteil der KWH an der NEW Tönisvorst GmbH von 9,503 % auf 9,813 %. Der Anteil der Stadt Heinsberg an der NEW Tönisvorst GmbH erhöht sich damit auf 0,417 %.

Einzelheiten zur Kapitalerhöhung waren der als Anlage 2 beigefügten Vorlage zur Gesellschafterversammlung der NEW Tönisvorst GmbH vom 07.12.2015 sowie der als Anlage 3 beigefügten Notarurkunde vom 07.12.2015 zur Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Der entsprechende Beschluss des Rates ist der Kommunalaufsicht gem. § 115 GO NRW anzuzeigen. In diesem Fall ist dies die Bezirksregierung Düsseldorf.

**Beschluss:**

Der Erhöhung des Stammkapitals der NEW Tönisvorst GmbH von 4.905.000 € um 8.000.000 € auf 12.905.000 € und den entsprechenden Änderungen im Gesellschaftervertrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 8.3 Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH**

Die Stadt Heinsberg ist mit einer Beteiligung i. H. v. 4,25 % Gesellschafterin der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH). Durch die Einbindung der KWH in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH an der NEW Kommunalholding beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Die Stadt Heinsberg besitzt somit eine mittelbare Beteiligung i. H. v. rd. 0,43 % an der NEW AG.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligung der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. So führen Änderungen der Stammkapitalanteile bei einer Tochter- oder Enkelgesellschaft der NEW AG letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Heinsberg gem. § 41 Abs. 1 lit. I) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Die NEW AG ist mit 99,99 % an der NEW Viersen GmbH beteiligt. Die NEW Schwalm-Nette GmbH wiederum ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der NEW Viersen GmbH und hat ein Stammkapital von 2,5 Mio. €. Sie wurde ursprünglich mit dem Ziel gegründet, eine Beteiligungsmöglichkeit für die Gemeinden Schwalmatal und Brügggen zu bieten. Da die Gaskonzession der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die neu gegründete Gasnetzgesellschaft Schwalmatal mbH & Co. KG übertragen wurde, hat die NEW Schwalm-Nette GmbH keine Verpflichtungen mehr aus dem Konzessionsverfahren. Daher kann die NEW Schwalm-Nette GmbH auf die Muttergesellschaft NEW Viersen GmbH verschmolzen werden. Gleichzeitig gehen die Anteile der NEW Schwalm-Nette GmbH als Gesellschafterin und Kommanditistin der Erdgasversorgung Schwalmatal-GmbH & Co. KG und der Erdgasversorgung Schwalmatal Verwaltungs-GmbH auch an die NEW Viersen GmbH über. Damit führt die NEW AG die Verschrankungsbemühungen im Konzern weiter fort.

Dem Kreis Heinsberg wurde in der 4. KW von der NEW AG mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der NEW Viersen GmbH bereits in ihren Sitzungen am 14.09.2015 der Verschmelzung zugestimmt haben. Aufgrund der noch bestehenden Verpflichtungen aus dem Gaskonzessionsverfahren in der Gemeinde Schwalmatal ist von einer Verschmelzung in 2015 abgesehen worden. Die notarielle Beurkundung soll zeitnah erfolgen.

Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg ist der Kommunalaufsicht gem. § 115 GO NRW anzuzeigen. In diesem Fall ist dies die Bezirksregierung Düsseldorf.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 8.4 Übertragung der Strom- und Gasnetze der EWV auf die 100%-Tochtergesellschaft regionetz**

**1. Ausgangssituation**

Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWV), an der die Stadt Heinsberg einen Geschäftsanteil von 0,003 % am Stammkapital hält, ist Inhaberin von



Strom- und Gaskonzessionen in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden in ihrem Versorgungsgebiet und Eigentümerin der entsprechenden Strom- und Gasnetze. Die Netzbewirtschaftung erfolgt durch die hundertprozentige Tochtergesellschaft regionetz GmbH (regionetz) auf Grundlage von Pachtverträgen.

EWV beabsichtigt zur wirtschaftlichen und regulatorischen Optimierung des Netzgeschäfts das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen auf die regionetz zu übertragen. Voraussetzung für die Umsetzung der Übertragung des Netzeigentums ist die steuerneutrale Übertragung der Netze von der EWV auf die regionetz in Form einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 nach ausführlicher Beratung seine Zustimmung erteilt und eine entsprechende Empfehlung zur Zustimmung der Übertragung an die Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

## **2. Regulatorischer Hintergrund**

Die Entgelte für die Nutzung der Netze durch die Lieferanten von Strom und Gas unterliegen der Kostenprüfung durch die zuständigen Regulierungsbehörden. Die Erfahrungen der zurückliegenden Prüfungen zeigen, dass durch ein Auseinanderfallen von Eigentum an den Strom- und Gasnetzen bei EWV einerseits und Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter des Netzbetriebs bei der regionetz andererseits ein regulatorischer Nachteil besteht:

Der regulatorische Nachteil besteht im sogenannten negativen Eigenkapital auf Ebene der regionetz, das wiederum zu hohen negativen Eigenkapitalzinsen führt. Diese reduzieren die im Rahmen der Prüfung anererkennungsfähigen Netzkosten. Die wirtschaftliche Folge aus diesen bilanziellen Effekten ist eine Verringerung der Erlösobergrenze und somit der Ertragsmöglichkeiten der regionetz. Im Ergebnis erzielen EWV/regionetz daher nicht die volle regulatorisch mögliche Verzinsung des in den Netzen gebundenen Kapitals. In der Folge fallen die Gewinnausschüttungen der EWV an ihre Gesellschafter geringer aus als ohne den regulatorischen Nachteil.

Im Verlauf von Anhörungsverfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode wurde deutlich, dass die Bundesnetzagentur – abweichend vom Vorgehen der Landesregulierungsbehörde NRW – auf dieser restriktiven und vor allem für Netzbetreiber im Pachtmodell deutlich nachteiligen Regulierungspraxis beharrt. Zur Minimierung dieses Risikos mit Blick auf die kommende Kostenprüfung wurden alternative Ansätze hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihres Lösungspotenzials geprüft und bewertet. Die Bewertung orientiert sich am aktuellen Regulierungsrahmen. Von einer wesentlichen Änderung der Risikolage ist nach derzeitiger Einschätzung auch im Zuge der zu erwartenden Novellierung der Anreizregulierungsverordnung nicht auszugehen. Die durchgeführten Analysen führen zu dem Ergebnis, dass die Übertragung des Eigentums an den Versorgungsnetzen Strom und Gas von EWV auf regionetz die höchste Sicherheit zur Vermeidung negativen Eigenkapitals bietet.

## **3. Wirtschaftliche und bilanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der Eigentumsübertragung wird unter der Prämisse der Fortführung des heutigen Regulierungssystems im Vergleich zur Fortführung des Status-Quo zu einer Ergebnisverbesserung im Netzbereich von rd. 1,2 Mio. EUR p.a. (715 T€ Strom und 451 T€ Gas) ab der dritten Regulierungsperiode (2018ff.) führen. Sollte entgegen der bereits geführten Gespräche mit der LRegB NRW die Assetübertragung für das Gasnetz (Fotojahr 2015) nicht anerkannt werden, so vermindert sich der Vorteil auf rd. 700 T€ p. a. in der 3. Regulierungsperiode. Diesem Vorteil stehen einmalig

anfallende Kosten der Umsetzung der Asseleinbringung i. H. v. knapp 600 T€ gegenüber (Beraterkosten, Verwaltungsverfahrenskosten, Notarkosten, u.a.).

Die Übertragung des Netzeigentums von der EWV auf die regionetz hat bei Betrachtung der konsolidierten Bilanz der EWV und der regionetz keine Auswirkungen: In der EWV-Bilanz findet ein reiner Aktivtausch statt. Die Position „langfristiges Vermögen“ verringert sich, dafür steigt die Position „Beteiligung an regionetz“. Bei der regionetz steigt auf der Aktivseite der Posten „langfristige Vermögen“, auf der Passivseite verschwindet das negative Eigenkapital zugunsten eines hohen positiven Betrags. Aufgrund der Konzernstruktur bleiben in der Konzernbilanz die Position „Langfristiges Vermögen“ und die Bilanzsummen unverändert im Vergleich zur Konzernbilanz vor der Eigentumsübertragung.

#### **4. Steuerliche Implikationen**

Aus steuerlicher Sicht bedarf es für den Netzübergang einer steuerneutralen Eigentumsübertragung im Wege der Ausgliederung eines steuerlichen Teilbetriebs. Dazu fand im November ein Vorgespräch mit der zuständigen Finanzverwaltung (Finanzamt Aachen) statt. Aus dem Gespräch haben sich keine grundsätzlichen Hindernisse für die Anerkennung des steuerlichen Teilbetriebes ergeben.

#### **5. Ausgliederung der Netze nach dem Umwandlungsgesetz**

Im Rahmen der steuerneutralen Eigentumsübertragung ist das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen im Wege eines notariellen Ausgliederungsvertrags nach § 123 Abs. 3 UmwG von der EWV auf die regionetz zu übertragen. Dies soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Form einer Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 UmwG erfolgen. Dieser Termin ist vor dem Hintergrund des sog. Fotojahres in der Regulierungspraxis wichtig, damit die o.g. Effekte ab der nächsten Regulierungsperiode (2018ff.) greifen. Für eine Rückwirkung des steuerlichen Teilbetriebes zum 1. Januar 2016 muss die Ausgliederung formal (vertraglich und buchhalterisch) bis zum 31. August 2016 erfolgen.

Das Umwandlungssteuerrecht sieht zwingend vor, dass dem übertragenden Rechtsträger ein Geschäftsanteil am übernehmenden Rechtsträger gewährt wird. Dazu ist eine Erhöhung des Stammkapitals der regionetz erforderlich, die in der Höhe von 1.000,00 EUR vorgesehen ist. Da die EWV einzige Gesellschafterin der regionetz ist, hat diese Kapitalerhöhung keine weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen.

#### **6. Beschlussnotwendigkeit und Anzeigeverfahren**

Die Kommunalaufsichtsbehörden sehen solche Umstrukturierungsvorgänge als wesentliche Veränderungen im Rahmen der kommunalen Beteiligungsgesellschaften an und fordern daher, dass zu solchen Vorgängen Ratsbeschlüsse gefasst werden, bevor die kommunalen Vertreter in den Beschlussgremien der Beteiligungsgesellschaften ihre Zustimmung erteilen, vgl. § 108 Abs. 6 GO. Dieser hier zu fassende Beschluss ist im Sinne des § 115 GO der Kommunalaufsicht (hier der Bezirksregierung Köln) anzuzeigen.

Der Ausgliederungsvertrag bedarf somit der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der EWV und der regionetz. Um einen rechtzeitigen Vollzug des Netzübergangs im Handelsregister zu gewährleisten, müssen alle Gesellschafter der beiden beteiligten Unternehmen EWV und regionetz aus formalen Gründen neben der Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag auch den Verzicht auf die Erstellung eines Ausgliederungsberichts und einen Klageverzicht erklären. Die dafür erforderliche Be-

schlussfassung in den Gesellschafterversammlungen der EWW und regionetz sollen in einer Sondersitzung vor der Sommerpause 2016 erfolgen.

Der Entwurf des Ausgliederungsvertrages (ohne Anlagen zum Ausgliederungsvertrag) war der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt das geplante Vorgehen zur Übertragung Strom- und Gasnetze der EWW auf die 100%-Tochtergesellschaft regionetz zu Kenntnis und stimmt ihm zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 9 Vorschläge der Fraktionen**

**TOP 9.1 Anpassung der Ladungsfrist bei Sitzungen (Rat- und Ausschüsse) mit "außergewöhnlich umfangreichen" Sitzungsunterlagen**

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22. Januar 2016 lautet:

In der Vergangenheit registrieren wir in verstärktem Maße, dass der Umfang der Tagesordnungspunkte von Ausschuss- und zum Teil auch von Ratssitzungen, insbesondere aber der Umfang der beigefügten Unterlagen mancher Sitzungen immer mehr zunimmt und zum Teil gigantische Ausmaße annimmt. Als Beispiel seien an dieser Stelle mehrere Sitzungen des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses genannt, die einen Umfang von weit mehr als 1000 Seiten bzw. zwischen 140 und 180 Megabyte (MB) als PDF-Format aufwiesen.

Aufgrund einer Ladungsfrist von nur 7 Tagen ist es oft nicht möglich, solche umfangreichen Sitzungsunterlagen mit der Sorgfalt und in der Detailtiefe durchzuarbeiten, wie es erforderlich wäre, um eine ordentliche Entscheidung treffen zu können. Es gilt zu bedenken, dass fast alle Ratsmitglieder die Unterlagen neben dem Hauptberuf durcharbeiten müssen. So besteht die Gefahr, dass Sachverhalte nur „oberflächlich“ erfasst werden und möglicherweise relevante Details unberücksichtigt bleiben. In Fraktionen mit vielen Ratsmitgliedern können die Themen der jeweiligen Sitzungen zur Erarbeitung möglicherweise aufgeteilt werden. Diese Möglichkeit haben kleinere Fraktionen jedoch nur in sehr begrenztem Maße. Es kann und darf nicht sein, dass wichtige Sachverhalte möglicherweise nur mangelhaft durchdacht und erarbeitet werden und daraus Entscheidungen resultieren, die in der Folge ebenso unzureichend durchdacht sind.

Sollte dieser Antrag keine Zustimmung finden, so behalten wir uns vor, uns im gegebenen Fall einer nicht ausreichenden Vorbereitungszeit bei den zur Debatte stehenden Tagesordnungspunkten zu enthalten oder unsere Zustimmung zu verweigern.

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, die Einladung zu Sitzungen mit außergewöhnlich umfangreichen Sitzungsunterlagen auf 18 Tage Ladungsfrist hochzusetzen und die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.

Sollte dies nicht die Zustimmung des Rates finden, beantragen wird alternativ, Sitzungen mit außergewöhnlich umfangreichen Sitzungsunterlagen zu teilen und entsprechend mehrere Sitzungen anzusetzen, deren Zeitabstand zueinander mindestens 7 Tage betragen soll.

Wir vermeiden an dieser Stelle eine Definition des Begriffs „außergewöhnlich umfangreiche Sitzungsunterlagen“. Hierüber möge sich der Rat in der Ratssitzung verständigen.

Stadtverordneter Mispelbaum erläuterte nochmals kurz den Antrag der GRÜNE-Fraktion und erbat längere Ladungsfristen.

Bürgermeister Dieder verwies darauf, dass die in der Geschäftsordnung normierte Ladungsfrist der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes entspreche und der überwiegende Teil der übrigen Kommunen im Kreisgebiet Heinsberg diese ebenfalls anwende. Da sich die Problematik hauptsächlich bei Einladungen zu Sitzungen des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses stelle, sei eine Änderung der Geschäftsordnung hier nicht zielführend. Im Interesse einer längeren Vorbereitungszeit versprach er, Einladungen möglichst frühzeitig zu versenden bzw. einzelne Beschlussvorlagen vorab den Fraktionen zukommen zu lassen.

Auf eine Abstimmung wurde in Anbetracht der Ausführungen des Bürgermeisters verzichtet.

## **TOP 9.2 Online-Haushaltsentwurf 2017 spart Zeit, Geld und fördert die Bürgerbeteiligung!**

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 29.2.2016 lautet:

Bis heute wird der jährliche Haushaltsentwurf leider nicht online frei zur Verfügung gestellt. Zudem wird der Entwurf den Fraktionen nur auf Nachfrage digital zugesandt. Dies erschwert Kommunalpolitikern, Institutionen und Bürgern sich umfassend und schnellstmöglich zu informieren.

Wir als Freidemokraten sind aber der Meinung, dass dies heute im digitalen Zeitalter eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Daher soll der Haushaltsentwurf 2017 nach

der Einbringung im Stadtrat bereits während der Haushaltsberatungen und parallel zur Offenlegung im Rathaus auf der Homepage der Stadt Heinsberg online zum Ansehen und Downloaden für die Bürger zur Verfügung stehen. Die FDP ist der Auffassung, dass gerade für unsere Bürger so der Zeit- und Kostenaufwand, die mit einer Fahrt zum Rathaus verbunden sind, vermieden werden. Die FDP möchte so gemeinsam mit der Verwaltung das Interesse für die finanziellen Belange im Rahmen des Haushaltsentwurfs stärken und die Bürgerbeteiligung fördern!

Daher möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird nach der Einbringung im Stadtrat bereits während der Haushaltsberatungen und parallel zur Offenlegung im Rathaus auf der Homepage der Stadt Heinsberg online zur Verfügung gestellt.
- 2) Neben dem Haushaltsplanentwurf sollte eine Kurzversion z. B. in Form einer Power Point Präsentation, die die Eckdaten des Haushalts übersichtlich darstellt und die Grundlagen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) dem Bürger leicht verständlich erklärt, zum Download bereitstehen.

Stadtverordneter Stolz erläuterte kurz den Antrag der FDP-Fraktion.

Es bestand Einigkeit dahingehend, dass der Haushaltsentwurf in die Internetseiten der Stadt Heinsberg eingestellt werden solle. Gegen die zusätzliche Bereitstellung einer Power Point Präsentation wandten die Fraktionen aus CDU und SPD ein, dass diese nicht selbsterklärend sei und somit nicht zur Information der Bürgerinnen und Bürger beitrage.

Der unter Ziffer 1 formulierte Beschlussvorschlag wurde zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird nach der Einbringung im Stadtrat bereits während der Haushaltsberatungen und parallel zur Offenlegung im Rathaus auf der Homepage der Stadt Heinsberg online zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 10 Mitteilungen des Bürgermeisters**

Der Bericht ist entfallen.

**TOP 11 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung**

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Dieder

Büskens